

Hundefibel
für Hundehalterinnen
und Hundehalter
in der
Gemeinde Flintbek



Inhalt

1. Gefährliche Hunde	Seite 2
- Rassenzugehörigkeit	Seite 2
- Individuelles Verhalten	Seite 2
2. Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde	Seite 3
3. Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde	Seite 3
4. Allgemeine Pflichten (alle Hunde)	Seite 4
5. Halsband	Seite 4
6. Leinenzwang	Seite 4
7. Mitnahmeverbote	Seite 5
8. Maulkorbpflicht	Seite 6
9. Hundesteuer	Seite 6
- Steuerpflicht	Seite 6
- Steuersatz	Seite 7
- Meldepflichten	Seite 7
10. Hundekot	Seite 7
11. Tierschutz	Seite 7
12. Ordnungswidrigkeiten	Seite 8
13. Schlussbemerkungen	Seite 8

1. Gefährliche Hunde



Wenn von gefährlichen Hunden die Rede ist, ist nicht jedem klar, welche Hunde damit gemeint sind. Deshalb wird hier aufgeführt, welche Hunde in Schleswig-Holstein nach dem Gefahrhundegesetz (GefHG) als gefährlich gelten, weil für die Haltung von gefährlichen Hunden z. T. weitergehende bzw. abweichende Regelungen gelten, als für die Haltung eines nicht gefährlichen Hundes.

Rassenzugehörigkeit § 3 Abs. 2 GefHG

Als gefährlich gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes genannten Hunde. Es handelt sich dabei um Hunde der Rassen:

1. Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier und
5. deren Kreuzungen.

Individuelles Verhalten § 3 Abs. 3 GefHG

Darüber hinaus gelten Hunde auch als gefährlich, wenn sie eines der nachstehend aufgeführten Merkmale aufweisen:

1. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dieses nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrbedrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt.

4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

2. Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde **§ 3 Abs. 1 GefHG, § 5 GefHG**

Wer einen gefährlichen Hund im Sinne des GefHG hält, bedarf der Erlaubnis, die persönlich zu beantragen ist.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzt.

Weiter muss der Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) unveränderlich gekennzeichnet sein und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden muss nachgewiesen sein (Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden).

Die Erlaubnis ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).

Ergänzend wird noch angemerkt, dass das Erlaubnisverfahren gebührenpflichtig ist (Gebühr = 100,00 €) und in diesem Verfahren durch die antragstellende Person einige (i. d. R. kostenpflichtige) Nachweise vorzulegen sind (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Sachkundebescheinigung, tierärztliche Bescheinigung über Kennzeichnung des Hundes durch einen Microchip, Versicherungsnachweis).



3. Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde **§ 10 GefHG**

1. Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen der Hundehalterin bzw. des Hundehalters verlassen können.
2. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die über eine entsprechende Bescheinigung verfügt. Die gebührenpflichtige Bescheinigung (Gebühr = 75,00 €) wird auf Antrag erteilt, wenn die Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Führen des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche

Eignung und Sachkunde besitzt (die vorzulegenden Nachweise verursachen i. d. R. weitere Kosten).

3. Die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. die zum Führen eines gefährlichen Hundes berechtigten Personen haben beim Führen eines gefährlichen Hundes die entsprechende Erlaubnis, ggf. die entsprechende Bescheinigung (s. Nr. 2) und eine evtl. Befreiung von der Maulkorbpflicht (s. Nr. 8) mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(Lesen Sie bitte auch die ergänzenden Hinweise zum Leinenzwang, zur Maulkorbpflicht und zu den Mitnahmeverboten)

4. Allgemeine Pflichten § 2 Abs. 1 GefHG

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Jeder Hund darf nur solchen Personen überlassen werden, welche die Gewähr dafür bieten, den Hund in diesem Sinne sicher zu führen.

5. Halsband § 2 Abs. 5 GefHG, § 10 Abs. 4 GefHG

Jedem Hund, der außerhalb des befriedeten Besitztums der Hunderhalterin oder des Hundehalters geführt oder laufengelassen wird, ist ein Halsband o. ä mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund dessen die Halterin oder der Halter ermittelt werden kann. Es empfiehlt sich hierzu, die von der Gemeinde Flintbek herausgegebene Steuermarke zu verwenden.

Für gefährliche Hunde gilt, dass diesen außerhalb eines befriedeten Besitztums ein leuchtend hellblaues Halsband (ggf. zusätzlich) anzulegen ist.



6. Leinenzwang § 2 Abs. 2 GefHG

Alle Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,

2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten sowie Messen und
9. im Wald (§ 17 Abs. 3 Landeswaldgesetz i. V. m. § 2 Abs. 4 GefHG).

Für gefährliche Hunde gilt außerhalb eines befriedeten Besitztums ein genereller Leinenzwang. D. h., diese Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums grundsätzlich an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, wobei die Leine höchstens zwei Meter lang sein darf.

Diese Anleinpflcht gilt allerdings nicht in als Hunderauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hunderauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhin-dernden Maulkorb trägt.

7. Mitnahmeverbote § 2 Abs. 3 GefHG

Es ist verboten Hunde mitzunehmen oder laufen zu lassen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern,
2. Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräumen und
3. Badeanstalten, Badeplätzen, Kinderspielplätzen und Liegewiesen.

Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts kann allerdings von den Mitnahmeverboten Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Für öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Flintbek (z. B. Spielplätze, Schulen, Schwimmbad) wurden keine generellen Ausnahmen von vorstehenden Mitnahmeverboten zugelassen. Deshalb gilt in Flintbek, dass Hunde in diesen Einrichtungen nicht mitzuführen oder laufen zu lassen sind.



8. Maulkorbpflicht § 10 Abs. 5 GefHG, LVO über den Wesenstest

Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern und Zuwegungen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt allerdings nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

Für gefährliche Hunde wird auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilt, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nachgewiesen ist (Ausnahme: Hunde, die einen Menschen gebissen haben, ohne dass dieses zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah).

Ergänzend wird noch angemerkt, dass das Befreiungsverfahren gebührenpflichtig ist (Gebühr = 20,00 €). und in diesem Verfahren durch die antragstellende Person eine(i. d. R. kostenpflichtige) Bescheinigung über einen durchgeführten Wesenstest einzureichen ist.

Der Wesenstest wird durch die von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stellen durchgeführt.

Als gleichwertig werden auch die behördlichen anerkannten Wesenstest der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland anerkannt (Gebühr für Anerkennung = 20,00 €).

9. Hundesteuer



Die Gemeinde Flintbek erhebt eine Hundesteuer nach der Satzung der Gemeinde Flintbek über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Steuerpflicht **§§ 2, 3 Hundesteuersatzung**

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird. Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

Steuersatz **§ 4 Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuer beträgt jährlich: 40,00 €

Meldepflichten **§ 8 Hundesteuersatzung**

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Flintbek anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten ab dem dritten Monat nach der Geburt als angeschafft.

10. Hundekot **§ 46 Straßen- und Wegegesetz,** **§ 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Wer eine öffentliche Straße (hierzu zählen auch Geh- und Radwege, Seitenstreifen, Böschungen etc.) über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen.

Somit ist jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter dazu verpflichtet, Kot ihres oder seines Hundes unverzüglich zu beseitigen, weil Hundekot als über das übliche Maß hinausgehende Straßenverunreinigung anzusehen ist.

Daneben gilt Hundekot auch als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsorgen.

Anzumerken ist noch, dass die Anmeldung eines Hundes und das Entrichten einer Hundesteuer nicht von vorstehender Verpflichtung befreit. Bei der Hundesteuer handelt es sich nämlich nicht um eine Benutzungsgebühr mit der Gegenleistung eines Rechts zur Benutzung des Gehweges o. ä. als Hundetoilette, sondern um eine Abgabe, die das Ausmaß der Hundehaltung begrenzen soll.



11. Tierschutz

Wie bei allen Tierhaltungen ist selbstverständlich auch bei der Hundehaltung das Tierschutzgesetz zu beachten. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuführen.

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nähere Regelungen zu tierschutzrechtlichen Belangen bei Hundehaltungen (z. B. über allgemeine Anforderungen an das Halten, die Freilandhaltung, Zwinger- oder Anbindehaltung) werden in der Tierschutz-Hundeverordnung getroffen, welche vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Ergänzung des Tierschutzgesetzes erlassen wurde.

12. Ordnungswidrigkeiten

Vielfach sind Verstöße gegen die in dieser Fibel genannten Regelungen Ordnungswidrigkeiten nach den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Gefahrhundegesetz, Straßen- und Wegegesetz, Tierschutzgesetz, Kommunalabgabengesetz). Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

13. Schlussbemerkungen

Diese Fibel kann nicht alle Regelungen, die bei einer Hundehaltung zu beachten sind bzw. angewendet werden, wiedergeben. Dies gilt insbesondere für Zuchtverbote, Betretungsrechte, Mitwirkungspflichten, Ausnahmeregelungen, steuerliche Regelungen oder Fragen des Tierschutzes. Beachten Sie bitte auch den Rechtsstand dieser Ausgabe (s. Seite 1) und berücksichtigen Sie, dass im Laufe der Zeit gesetzliche Änderungen eintreten können. Sollten Sie also weitergehende Fragen zur Hundehaltung haben, können Sie sich entweder persönlich oder schriftlich wenden an

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek

oder rufen Sie bei Fragen zur Hundesteuer das Steueramt der Gemeinde Flintbek oder bei sonstigen Fragen zur Hundehaltung das Ordnungsamt der Gemeinde Flintbek an. Die Telefonnummern werden nachstehend aufgeführt:

04347/905-22 (Steueramt, Herr Hagenah)
04347/905-61 (Bau- und Ordnungsamt, Herr Pries)

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek

Telefon: 04347/905-0
Telefax: 04347/905-50
Internet: www.flintbek.de